

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	20.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verringerung der Größe von Eingangsklassen an Bielefelder Grundschulen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- Die Regelungen für die Klassenbildung auf Schulebene, die im Kontext des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes angekündigt wurden, werden bereits im Anmelde- und Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2013/14 angewendet.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, bei der Bildung der Eingangsklassen ab dem Schuljahr 2013/2014 die durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Begründung:

1. Im Nachgang zur Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) ist auch eine Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und 1. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) ist auch eine Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Eingangsklassen vorgesehen. Hierzu ist eine Überarbeitung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz notwendig, die bisher bei einem Klassenfrequenzrichtwert von 24 eine Bandbreite von 18 bis 30 Kindern pro Klasse vorsieht. Folgende Klassenbildungswerte sind zukünftig vorgesehen:

- bis 29 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse
- 30-56 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen
- 57-81 Schülerinnen und Schüler: 3 Klassen
- 82-104 Schülerinnen und Schüler: 4 Klassen
- 105-125 Schülerinnen und Schüler: 5 Klassen
- je 25 weitere Schülerinnen und Schüler eine weitere Klasse

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass vom 21.11.2012 angekündigt, dass die Neuregelungen zur Klassenbildung über eine entsprechende Änderungsverordnung noch vor Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft treten sollen. Gleichzeitig wird den Kommunen mit dem Erlass freigestellt, die angekündigten Regelungen zur Klassenbildung bereits im laufenden Anmelde- und Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2013/14 anzuwenden. Damit die Schulanfängerinnen und Schulanfänger bereits zum

kommenden Schuljahr von kleineren Klassen profitieren können, schlägt die Verwaltung vor, die Möglichkeiten des Erlasses bereits beim aktuellen Anmeldeverfahren aufzugreifen.

2. Weiter erhalten die Kommunen nach der Neufassung des § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes die zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit, die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler zu begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Besondere Lernbedingungen kommen nach der Begründung des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 04.09.2012 (Drucksache 16/815) insbesondere in Betracht im Bereich von Schulen, die einen besonderen Schwerpunkt für Integration und Inklusion haben sowie von Grundschulen, die nach den Erkenntnissen der Kommunen in sozialen Brennpunkten liegen.

Die an Grundschulen mit Gemeinsamen Unterricht übliche Praxis in Bielefeld, die Aufnahmekapazität um fünf Schülerinnen und Schüler zu verringern, wird somit durch die landesrechtliche Regelung abgesichert. Weiter kann an den Grundschulen, deren Einzugsbereiche bildungsrelevante soziale Belastungen aufweisen (vgl. Kommunaler Lernreport der Stadt Bielefeld 2012, A 3-4, Seite 32 ff.) die Aufnahmekapazität herabgesetzt werden.

Die Verringerung der Klassengrößen führt zu einer Erhöhung der Zahl der Eingangsklassen. Die Zahl der Eingangsklassen wird begrenzt (kommunale Klassenrichtzahl), die ebenfalls über die Neufassung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG eingeführt wird. Die Klassenrichtzahl berechnet sich durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler geteilt durch 23. Dieser Wert ist abzurunden und um 1 zu reduzieren.

Für die Stadt Bielefeld bedeutet dies, dass bei voraussichtlich 3.196 Schülerinnen und Schülern in Eingangsklassen (davon 2.775 Neuanmeldungen und 421 Schüler/innen aus schon bestehenden jahrgangsübergreifenden Klassen) in städtischen Grundschulen im Schuljahr 2013/2014 maximal 137 Eingangsklassen gebildet werden können.

Schülerinnen und Schüler und Klassen bei nicht-städt. Schulträgern bleiben dabei unberücksichtigt.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--